

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 25.03.2019 überarbeitet am: 25.03.2019

Versionsnummer 4

Seite: 1/9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: GUT&GÜNSTIG Maschinenpfleger

RN: 1565

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird Verwendungssektor

SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

Produktkategorie PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

Umweltfreisetzungskategorie

ERC8a Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Reiniaunasmittel

flüssiger Maschinenpfleger für Spülmaschinen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

ORO-Produkte Marketing International GmbH

Im Hengstfeld 47 D-32657 Lemgo

Telefon: +49 (0) 5261 - 28893 - 0 Telefax: +49 (0) 5261 - 28893 - 48

Inverkehrbringer:

EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG, 5033303

D-22291 Hamburg

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Qualitätssicherung

E-Mail Adresse: info@oro-marketing.de

1.4 Notrufnummer: Während der Dienstzeit (08:00 - 16:00): +49 (0) 5261 - 28893-0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme GHS07

Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

(Fortsetzung auf Seite 2)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 25.03.2019 überarbeitet am: 25.03.2019

Versionsnummer 4

Seite: 2/9

Handelsname: GUT&GÜNSTIG Maschinenpfleger

RN: 1565

(Fortsetzung von Seite 1)

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff bzw. fällt nicht unter Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII. vPvB:

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff bzw. fällt nicht unterVerordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 5949-29-1 EINECS: 201-069-1 Reg.nr.: 01-2119457026-42-XXXX	Zitronensäure, Monohydrat © Eye Irrit. 2, H319	< 25%
CAS: 68439-51-0	Laurylmyristyl Polyglykolether mit EO und PO Aquatic Chronic 3, H412	< 5%
CAS: 64-18-6 EINECS: 200-579-1 Reg.nr.: 01-2119491174-37-XXXX	Ameisensäure ♦ Skin Corr. 1A, H314; ♦ Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332	< 3%

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

nach Einatmen:

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Für Frischluft sorgen

nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser abwaschen.

nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 25.03.2019 überarbeitet am: 25.03.2019

Versionsnummer 4

Seite: 3/9

Handelsname: GUT&GÜNSTIG Maschinenpfleger

RN: 1565

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Kohlenmonoxid (CO)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: nicht erforderlich Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: keine

Lagerklasse: 10-13

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

(Fortsetzung auf Seite 4)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 25.03.2019 überarbeitet am: 25.03.2019

Versionsnummer 4

Seite: 4/9

Handelsname: GUT&GÜNSTIG Maschinenpfleger

RN: 1565

(Fortsetzung von Seite 3)

8.1 Zu überwachende Parameter

Besta	Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
CAS:	CAS: 64-18-6 Ameisensäure	
AGW	Langzeitwert: 9,5 mg/m³, 5 ml/m³ 2(I);DFG, EU, Y	
MAK	Langzeitwert: 9,5 mg/m³, 5 ml/m³	

DNEL-Werte

CAS: 64-18-6 Ameisensäure		
Inhalativ DNEL (worker) 19 mg/m3 (Workers/ employees) (Short-term – local effects)		19 mg/m3 (Workers/ employees) (Short-term – local effects)
		9,5 mg/m3 (Workers/ employees) (Long-term – local effects)
	DNEL (population)	3 mg/m3 (population) (Long-term – local effects)
		9,5 mg/m3 (population) (Short-term – local effects)

PNEC-Werte

CAS: 5949-29-1 Zitronensäure, Monohydrat

OAO. 0040 20 1	Zid offortoudio, mononyarat
PNEC aqua	440 mg/l (freshwater)
PNEC sediment	34,6 mg/kg dw (freshwater)
	3,46 mg/kg dw (marine water)
PNEC	33,1 mg/kg dw (soil)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Aufbewahrung von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Atemschutz: nicht erforderlich.

Handschutz:

Schutzhandschuhe, chemikalienfest, nach DIN/EN 374.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 25.03.2019 überarbeitet am: 25.03.2019

Versionsnummer 4

Seite: 5/9

Handelsname: GUT&GÜNSTIG Maschinenpfleger

RN: 1565

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Form: flüssig Farbe: klar

Geruch: wahrnehmbar

pH-Wert bei 20 °C: ~2,1

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt **Siedebeginn und Siedebereich:** Nicht bestimmt

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Dichte bei 20 °C: 1,070 g/cm³

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: vollständig mischbar

9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstuf	ungsrelev	vante LD/LC50-Werte:
CAS: 59	949-29-1 Z	Zitronensäure, Monohydrat
Oral	LD50	3.000 mg/kg (rat)
CAS: 64	1-18-6 Am	eisensäure
Oral	LD50	730 mg/kg (rat) (OECD 401)
Inhalativ	LC50/4 I	h 7.4 mg/l (rat) (BASF Test)

(Fortsetzung auf Seite 6)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 25.03.2019 überarbeitet am: 25.03.2019

Versionsnummer 4

Seite: 6/9

Handelsname: GUT&GÜNSTIG Maschinenpfleger

RN: 1565

(Fortsetzung von Seite 5)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatica	cho	Toxizität:
Auuaus	cne	I OXIZILAL.

CAS: 5949-29-1 Zitronensäure, Monohydrat

EC50/72 h | 120 mg/l (Daphnia magna)

LC50/96 h | 440-760 mg/l (Leuciscus idus) (OECD 203)

CAS: 64-18-6 Ameisensäure

EC50/48 h 34 mg/l (Daphnia magna)

EC50/72 h 27 mg/l (Algen)

LC50/96 h 46-100 mg/l (Leuciscus idus)

LC50 47 mg/l (Bacteria)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

CAS: 5949-29-1 Zitronensäure, Monohydrat

Biologische Abbaubarkeit 97 (readily biodegradable) (OECD 301 B)

CAS: 64-18-6 Ameisensäure

Biologische Abbaubarkeit (readily biodegradable) (OECD 301C)

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 25.03.2019 überarbeitet am: 25.03.2019

Versionsnummer 4

Seite: 7/9

Handelsname: GUT&GÜNSTIG Maschinenpfleger

RN: 1565

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Kleinere Mengen können gemeinsam mit Hausmüll deponiert werden. Abfallschlüsselnummer: 20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport	
14.1 UN-Nummer ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC- Code	Nicht anwendbar.
UN "Model Regulation":	entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Richtlinie 2012/18/EU Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung): unter 5% nichtionische Tenside VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

(Fortsetzung auf Seite 8)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 25.03.2019 überarbeitet am: 25.03.2019

Versionsnummer 4

Seite: 8/9

Handelsname: GUT&GÜNSTIG Maschinenpfleger

RN: 1565

(Fortsetzung von Seite 7)

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

TRGS 200 (D) "Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen"

TRGS 400 (D) "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

TRGS 401 (D) "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen"

TRGS 500 (D) "Schutzmaßnahmen"

TRGS 555 (D) "Betriebsanweisung und Informationen der Beschäftigten"

TRGS 900 (D) "Arbeitsplatzgrenzwerte"

DGUV 112-189 "Einsatz von Schutzkleidung" (vorherige BGR 189)

DGUV 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" (vorherige BGR 190)

DGUV 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" (vorherige BGR 192)

DGUV 112-195 "Einsatz von Schutzhandschuhen" (vorherige BGR 195)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Alle Angaben basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verwender wegen der Fülle von Anwendungsmöglichkeiten nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung von Produkteigenschaften oder Einsatzzwecken kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Relevante Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Qualitätssicherung

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Acute Tox. 4: Akute Toxizität - Kategorie 4

Skin Corr. 1A: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1A Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 3

Quellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

(Fortsetzung auf Seite 9)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 9/9

Druckdatum: 25.03.2019 überarbeitet am: 25.03.2019

Versionsnummer 4

Handelsname: GUT&GÜNSTIG Maschinenpfleger RN: 1565

(Fortsetzung von Seite 8)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) http://eur-lex.europa.eu, http://echa.europa.eu, http://www.baua.de, http://gestis.itrust.de, http://gischem.de

* Daten gegenüber der Vorversion geändert